

Art. 90, Erl.

Artikel 90 Die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, von der Regierung der Republik erlassen.

Artikel 90 ermächtigt die Regierung nur, allgemeine Verwaltungsvorschriften im hergebrachten Sinne, das heißt also, Vorschriften, die nur die Verwaltung binden aber nicht allgemein verbindlich sind, zu erlassen (-> Erl. 1 c zu Art. 81). Trotzdem wird aus ihm die Befugnis des Ministerrats zur Normensetzung hergeleitet. Rechtstheoretisch wird diese Meinung dadurch unterstützt, daß ein Unterschied zwischen Verwaltungsvorschrift und Rechtsverordnung nicht mehr gemacht wird (-> Erl. 1 d zu Art. 81).